

12.12.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 669 vom 12. November 2012
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/1444

Wann schafft die Landesregierung Klarheit und Transparenz für die „Kommunal-Soli“-Zahler?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 669 mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nachdem immer noch Unsicherheit in den Stärkungspaktkommunen selbst besteht, wie sich die Neuberechnung der strukturellen Lücke in den betroffenen Kommunen auf die Höhe der Landeshilfen auswirkt, wächst auch in den abundanten Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Unsicherheit über die zukünftigen finanziellen Belastungen in diesen Städten aufgrund des Stärkungspaktes. Denn die Finanzierung der 2. Stufe des Stärkungspaktes in Höhe von 1,365 Milliarden Euro in den Jahren von 2014 bis 2020 ist noch nicht sicher ausgestaltet. Im Stärkungspaktgesetz heißt es in § 2 Absatz 3 zu Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfen lediglich:

„Die Kommunen erbringen die Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012 und jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2020. Die Finanzierung der weiteren Komplementärmittel von 195 000 000 Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze.“

Der SPD- Fraktionsvorsitzende Norbert Römer erklärte im November 2011 zum Stärkungspaktgesetz: „Es führt kein Weg daran vorbei, dass sich die reichen Kommunen beteiligen

Datum des Originals: 12.12.2012/Ausgegeben: 17.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

müssen“. Und auch in der Gesetzesbegründung wird von einer „Solidaritätsabgabe“ gesprochen.

Mit dem GFG 2014 soll die Solidaritätsumlage erstmalig eingeführt werden, so die Landesregierung in der Antwort 15/3366 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Gregor Golland. Bislang erklärte die Landesregierung dazu, dass keine konkreten Aussagen über die Kommunen getroffen werden können, welche von einer Abundanzsituation betroffen sind und dadurch Zahler des „Kommunal-Soli“ werden.

Die möglicherweise betroffenen Kommunen sind in diesen Tagen im Verfahren der Aufstellung der Haushaltspläne und der mittelfristigen Finanzplanung und benötigen daher dringend weitere Informationen.

Wenn auch nicht die konkreten Daten verfügbar sind, so könnte die Landesregierung dennoch die Kriterien für den Kommunal-Soli transparent machen.

1. Wann will die Landesregierung Klarheit für die Zahler-Kommunen der Abundanzumlage schaffen?

Am 2. Dezember 2011 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Stärkungspaktgesetz (Drucksache 15/2859) im Ausschuss für Kommunalpolitik mit den Änderungen angenommen, die sich aus einem Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ergaben (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses vom 6. Dezember 2011, Drucksache 15/3418). Mit diesem Änderungsantrag erhielt die in der Anfrage zitierte Regelung des § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz ihre jetzige Fassung. In der Begründung zum Antrag wird ausgeführt, dass die Änderung darauf abziele, zu betonen, dass das volle Finanzierungsvolumen der Komplementärmittel in Höhe von 310 Mio. Euro erst nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze 2014 ff. geregelt werden könne.

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, dem erforderlichen Gesetzgebungsverfahren vorzugreifen.

2. Welche Kriterien bzw. Eckwerte sollen für die Zahlung der Abundanzumlage gelten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass abundante Nothaushalts- oder Haushaltssicherungskommunen unzumutbar oder inadäquat belastet wird?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 4. Hält der Minister sein z.B. in der Rede zum „Stärkungspaktgesetz“ am 28.09.2011 dokumentiertes Wort über die Begrenzung der Belastung, wonach „keine Kommune gegenüber dem Status quo verliert“ bzw. „Solidaritätsumlage orientiert sich an der voraussichtlichen Entlastung der abundanten Kommunen durch die Übernahme der Grundsicherung durch den Bund ab 2014“?**

Die Komplementärmittel wurden im Stärkungspaktgesetz mit 310 Millionen Euro festgesetzt. Die Höhe der Komplementärmittel orientierte sich hierbei an aus damaliger Sicht unerwarteten Zuwächsen bei den gemeindlichen Einnahmen: Der Betrag von 65 Millionen Euro wurde in Anlehnung an die Einsparung bei den Wohngeldausgaben nach Abzug des „interkommunalen Entlastungsausgleichs Ost“ zugunsten der Kommunen der neuen Länder ab 2012 und der Betrag von 50 Millionen Euro in Anlehnung an die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch die Beteiligung an vier Siebteln der um 1,5 % erhöhten Grunderwerbsteuer in Höhe der Verbundquote im kommunalen Steuerverbund ab dem Jahr 2013 bestimmt. Der Teilbetrag von 195 Millionen orientierte sich an dem Gutachten "Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" der Prof. Dres. Junkernheinrich und Lenk bzw. der auf dieser Grundlage verfassten "Ergänzenden Modellrechnung 3a" der FORA GmbH.